

98. Ist der Gerichtsschreiber nach §. 646 C.P.D. zur Erteilung des Zeugnisses der Rechtskraft auch dann verpflichtet, wenn die Partei desselben nicht bedarf?

VI. Civilsenat. Beschl. v. 10. Oktober 1892 i. S. unberehel. Fr. (Kl.) w. D. (Bekl.) Beschw.-Rep. VI. 119/92.

I. Oberlandesgericht Hamburg.

Das nach Maßgabe von §. 539 Abs. 1 C.P.D. angerufene Oberlandesgericht hatte das Verlangen der Klägerin, die Rechtskraft eines bedingten Endurtheiles bezeugt zu erhalten, für unbegründet erklärt, weil die Klägerin eines solchen Zeugnisses für den Fortgang der Sache klarlich nicht bedürfe, nachdem sie sich das in §. 646 Abs. 2 C.P.D. vorgesehene Zeugnis, daß innerhalb der Notfrist kein Schriftsatz zum Zwecke der Terminsbestimmung eingereicht sei, vom Gerichtsschreiber des Reichsgerichtes verschafft habe. Auf die Beschwerde der Klägerin hob das Reichsgericht diesen Beschluß auf und erklärte den Gerichtsschreiber des Oberlandesgerichtes zur Erteilung des verlangten Rechtskraftzeugnisses für verpflichtet, legte jedoch die Instanzkosten der Klägerin zur Last, aus folgenden

Gründen:

„Das Oberlandesgericht hat die Weigerung seines Gerichtsschreibers, der Klägerin das verlangte Rechtskraftzeugnis zu erteilen, deshalb gebilligt, weil klar vorliege, daß jene eines solchen Zeugnisses gar nicht bedürfe. Dieser Grund konnte nicht für zutreffend erachtet werden. Außer Zweifel steht, daß nach §. 646 C.P.D. nicht etwa die Partei, welche um ein Zeugnis der Rechtskraft nachsucht, von vornherein nachzuweisen oder auch nur glaubhaft zu machen hat, zu welchem Zwecke sie desselben bedürfe. Auch scheint das Oberlandesgericht nicht dies anzunehmen, sondern nur, daß das Zeugnis ausnahmsweise dann zu versagen sei, wenn die Entbehrlichkeit desselben für die Partei klar vorliege. Aber diese kann nie so klar vorliegen, daß nicht das Gegenteil aus irgend einem besonderen Grunde denkbar bliebe: mindestens müßte also immer der Partei noch freigelassen werden, einen solchen besonderen Grund darzulegen und nachzuweisen, und daraus könnten sich Weiterungen ergeben, die außer

Verhältnis zu der untergeordneten Bedeutung dieser Angelegenheit ständen. Am wenigsten ist anzunehmen, daß das Gesetz dem Gerichtsschreiber, dem doch zunächst hier die Entscheidung zusteht, auch die Beurteilung der nicht immer einfachen Frage, ob die Partei wohl des Rechtskraftzeugnisses wirklich bedürfe, übertragen haben würde. Der Gesetzgeber konnte sich ja überhaupt nicht verhehlen, daß nach dem Systeme der Civilprozeßordnung in sehr vielen Fällen für ein Zeugnis der Rechtskraft kein wirklicher Bedarf eintreten, daß insbesondere für Zwecke des Prozesses selbst dies nur höchst selten der Fall sein werde; namentlich bei bedingten Endurteilen, wie hier eins in Frage steht, wird nur ganz ausnahmsweise eine Partei ein solches Zeugnis nötig haben. Wenn trotzdem auf diese Seite der Sache bei der Bestimmung des §. 646 keine Rücksicht genommen ist, so erklärt sich dies ohne Zweifel daraus, daß gleichzeitig ein Gerichtskostengesetz eingeführt wurde, nach welchem die Partei, welche sich ein Rechtskraftzeugnis geben ließ, dafür Gebühren zu entrichten hatte; hierin konnte eine genügende Sicherung gegen das Verlangen überflüssiger Rechtskraftzeugnisse gefunden werden. Dies hat sich nun freilich durch das Reichsgesetz vom 29. Juni 1881 geändert, da seitdem nach §. 47 Abs. 1 Ziff. 16 und §. 80a Ziff. 1. 5 G.R.G. die Rechtskraftzeugnisse gebührenfrei erteilt werden. Es liegt aber auf der Hand, daß damit nicht auch der Sinn der Civilprozeßordnung, nach welchem der Gerichtsschreiber bei vorliegender Rechtskraft auf Verlangen der Partei ihr ohne weiteres das fragliche Zeugnis zu geben verpflichtet ist, eine Abänderung erlitten hat.

Da nun im gegebenen Falle die Rechtskraft des in Rede stehenden Urtheiles unzweifelhaft war, so mußte der angefochtene Beschluß aufgehoben werden und die Entscheidung im entgegengesetzten Sinne erfolgen. . . .

Die Entscheidung über die Kosten der gegenwärtigen Instanz wäre . . . an sich nach §. 87 Abs. 1 G.R.G. dem Endurteile vorzubehalten gewesen, wenn nicht schon jetzt klar vorgelegen hätte, daß das Betreten dieser Beschwerdeinstanz von Seiten der Klägerin zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung gegen den Beklagten überhaupt nicht notwendig war, da sie im Prozesse diesem gegenüber des Rechtskraftzeugnisses keinesfalls bedurfte. Bei dieser Sachlage erschien es, da andererseits ausgeschlossen war, daß dem Beklagten durch

---

die von der Klägerin eingelegte Beschwerde Kosten entstanden sein könnten, als richtiger, die Instanzkosten sogleich der Klägerin zur Last zu legen.“